AMTSBLATT

DES KREISES OLKUSZ.

Abonnementpreis vierteljährlich 3 Kr. Nr. 2. Olkusz, am 16. Jänner 1916.

INHALT: 17. Personalien. – 18. Vdg. d. Armeeoberkommandanten vom 15./XII. 1915, betreffend die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete und den Grenzverkehr. — 19. Vdg. des Mil. Gln. Gouv. vom 29./XII. 1915, betreffend die Erleichterungen im Grenzverkehre mit dem kais. deutschen Okkupationsgebiete. — 20. Kundmachung betreffend falsche Gerüchte über die Verwendung der Zivilarbeitar. — 21. Kundmachung, betreffend die Restringierung des Fleischkonsums. — 22. Kundmachung, betreffend die Einführung der Sonn- und Feiertagsruhe im Handel und Gewerbe. — 23. Eintritt fremder Staatsangehöriger zur k. u. k. Heeresbahn. — 24. Kundmachung, betreffend die Einführung einer Marktordnung im Kreise Olkusz. — 25. Kundmachung, betreffend die Spitalsbehandlung Geisteskranker. — 26. Unterstützungen russischer Pensionisten. — 27. Tauschhandel mit Salz. — 28. Notiz. — 29. Gesuche um Einfuhr und Ausfuhr. — 30. Rotz und Räude im Kreise Dąbrowa und Wloszczowa. — 31. Kundmachung, betreffend den Kohlenverkauf. — 32. Personalveränderungen im Stande der Gemeindevorsteher und Soltyse. — 33. Auftrag an die Gemeindevorsteher wegen Schneeschaufelung. — 34. Strafurteil. — 35. Steckbrief

17.

Personalien.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Dezember 1915 die Enthebung des Generalmajors Karl Lustig von Preanfeld vom Dienste des Stellvertreters des Militär-Generalgouverneurs, bei Belassung als Militär-Stationskommandant und Gouvernementsinspizierender in Lublin anzuordnen, sowie

den Generalmajor a. D. Hugo Fürsten Dietrichstein zu Nikolsburg Grafen Mensdorff-Pouilly zum Stellvertreter des Militär-Generalgouverneurs in Lublin zu ernennen.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat den, ihm zur Dienstleistung zugewiesenen Schulrat Dr. Marian Reiter mit den Funktionen eines »Inspizierenden in pädagogischer Beziehung für das gesamte Schulwesen (mit Ausnahme der geistlichen Seminaranstalten) innerhalb des österreichisch-ungarischen Okkupationsgebietes in Polen« betraut.

Schulrat Dr. Reiter ist bei Ausübung seiner Amtstätigkeit in jeder Hinsicht zu unterstützen.

18.

Verordnung des Armeeoberkommandaten vom 15. Dezember 1915,

betreffend die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete und den Grenzverkehr.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupatonsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Ausfuhr in die Monarchie.

Die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete in die österreichisch-ungarische Monarchie ist in bezug auf folgende Waren verboten:

1. Getreide (Weizen, Halbfrucht, Roggen, Gerste aller Art, Hafer, Mais, Heidekorn, Hirse);
2. Mehl und Mahlprodukte, Malz und Mälzereiprodukte aller Art, Bier;
3. Hülsenfrüchte (Bohnen, Pferdebohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Lupinen);
4. Kartoffel und Rüben aller Art sowie deren Umwandlungsprodukte, Rübenzucker;
5. Kraftfuttermittel aller Art (Raps- und Leinölkuchen, sowie andere feste Rückstände von der Fabrikation fetter Öle, auch gemahlen, Melassekraftfutter, Malzkeime, Biertreber usw.);
6. Raps- und Rübsensaat, Lein- und Hanfsaat, Mohnsaat, Kleesamen, Sojabohnen, Rübensamen, Seradella und Esparsette, Samen aller Grasarten;
7. Heu, Kleeheu, Stroh und Häcksel;
8. Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen;
9. Pferde;
10. Geflügel aller Art;
11. frisches und zubereitetes Fleisch, Wildpret, frische und konservierte Fische;
12. Eier, Milch und Milchprodukte;
13. tierische und vegetabilische Speisefette einschliesslich Speck;
14. technische Fette und Fettsäuren, Knochenfett, fette Öle, tierischer Talg und Presstalg;
15. Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte;
16. Harz und Kolophonium, Terpentin und Terpentinöl;
17. Knochen, Abfälle von Knochen, Hörner, Klauen sowie deren Umwandlungsprodukte;
18. Lumpen aller Art;
19. Schafwolle, Rosshaare und andere Tierhaare;
20. Leder aller Art mit Ausschluss von Galanterieleder;
21. rohe und bearbeitete Felle und Häute;
22. Kalisalze aller Art, Phosphate, Dungsalze, Kunstdünger einschliesslich der aus Luftstickstoff erzeugten Düngemittel;
23. Bau-, Nutz- und Brennholz;
24. Steinkohlenteer sowie alle schweren und leichten Steinkohlenteeröle.

§ 2.

Sonstige Ausfuhr.

Die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete in Länder ausserhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie ist in bezug auf alle Waren verboten, deren Ausfuhr aus der österreichisch-ungarischen Monarchie verboten ist.

§ 3.

Ausfuhrbewilligung.

Ausnahmen von den Ausfuhrverboten (§§ 1 und 2) werden vom Militärgeneralgouvernement oder von den hiezu durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements besonders ermächtigten Organen bewilligt.

§ 4.

Einkaufbewilligung.

Der Einkauf von Waren, deren Ausfuhr in § 1 verboten ist, zum Zwecke der Weiterveräusserung in unverarbeitetem Zustande oder zum Zwecke der Ausfuhr, darf nur auf Grund einer Bewilligung des Kreiskommandos oder einer Ausfuhrbewilligung im Sinne des § 3 erfolgen.

Die Befugnis zum Einkaufe kann jederzeit von der Behörde, die die Einkaufbewilligung oder die Ausfuhrbewilligung erteilt hat, zurückgenommen werden.

§ 5.

Grenzverkehr.

Im Grenzverkehre zwischen dem Okkupationsgebiete und den angrenzenden Teilen der österreichisch-ungarischen Monarchie können Ausnahmen von den Zollvorschriften und von den Ausfuhrverboten in demselben Umfange und unter denselben Bedingungen bewilligt werden, wie nach den in der östereichisch-ungarischen Monarchie geltenden Vorschriften.

Die Bewilligung erteilt das Kreiskomando des Übertrittsortes. Die näheren Vorschriften für den Grenzverkehr werden im Amtsblatte des betreffenden Kreiskommandos kundgemacht.

§ 6.

Ausnahmen.

Auf Gebrauchs- und Verzehrungsgegenstände, die von Reisenden zum eigenen Gebrauche oder Verbrauche oder zur Ausübung des Berufes auf der Reise mitgeführt werden, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Nach Einführung des Postpaketverkehres aus dem Okkupationsgebiete in die Monarchie kann die auf diesem Wege erfolgende Ausfuhr durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs von den in § 1 bezeichneten Ausfuhrverboten ausgenommen werden.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen der §§ 2 oder 4 werden — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Kronen oder mit Arrest bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

§ 8.

Wirksamkeitsbeginn und Schlussbestimmung.

Diese Verordnung tritt mit dem 28. Dezember 1915 in Kraft.

Die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 24 V. Bl., ist aufgehoben.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

19.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 29. Dezember 1915,

betreffend die Erleichterungen im Grenzverkehre mit dem kaiserlichen deutschen Okkupationsgebiete.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 V. Bl. und des Übereinkommens mit dem kaiserl. deutschen General-Gouvernement in Warschau wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Jene Einwohner der unmittelbar an das deutsche Okkupationsgebiet grenzenden Kreise des österr.-ung. Okkupationsgebietes, welche infolge ihrer wirtschaftlichen Betätigung auf den öfteren Verkehr über die Grenze angewiesen sind, können in den benachbarten Grenzkreis des deutschen Okkupationsgebietes übertreten, wenn sie mit einem Ausweise nach beiliegenden Muster versehen sind.

Dieser vom zuständigen k. u. k. Kreiskommando gebührenfrei auszustellende Ausweis gilt nur in Verbindung mit der im § 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 V. Bl vorgesehenen Identitätskarte, welche auf der Rückseite die Personalbeschreibung des Inhabers erhält.

Der Ausweis muss nach Ablauf von 28 Tagen erneuert werden.

§ 2.

Ebenso können die Bewohner der benachbarten deutschen Grenzkreise bei identischen wirtschaftlichen Verhältnissen auf das Territorium des anliegenden Grenzkreises des österr.-ung. Okkupationsgebietes übertreten, wenn sie mit einem Ausweise nach Muster E) der Verordnung des General-Gouvernements in Warschau, Abt. II. der Nr. 3188 vom 10. September 1915 versehen sind.

Dieser Ausweis hat vom Kreischef bezw. Landrate oder von der Polizeiverwaltung der kreisfreien Städte ausgestellt zu sein und g i l t n u r in Verbindung m i t e i n e m ordnungsmässigen Passe oder — solange der Passzwang im ganzen deutschen Okkupationsgebiete noch nicht durchgeführt ist — mit einer Personalbeschreibung, die auf der Rückseite des Ausweises zu setzen ist, auf höchstens 28 Tage.

§ 3.

Übertretungen dieser Verordnung ahndet das Kreiskommando innerhalb des im Artikel II., § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 V. Bl. festgesetzten Strafausmases.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
Erich Freiherr von Diller, m. p.
Generalmajor.

20.

Kundmachung.

In der letzten Zeit werden im okkupierten Gebiete die vollkommen aus der Luft gegriffenen Gerüchte verbreitet, dass die k. u. k. Militärverwaltung die gesamelten Zivilarbeiter zum Waffendienste in der Front einzureihen beabsichtigt.

Um dieser boshaften und zugleich gewissenlosen Irreführung der Bevölkerung, auf die es die Verbreiter solcher Nachrichten besonders abgesehen zu haben scheinen, entgegenzutreten, bringe ich hiemit zur allgemeinen Kenntnis der Bevölkerung des Olkuszer Kreises, dass die insinuierte Absicht n i e b e s t a n d e n h a t, diese Arbeiter vielmehr lediglich im Etappenraume und auch dass nur vorübergehend verwendet werden.

Unter einem warne ich nochmals vor der Weitergabe solcher unwahrer Nachrichten und mache aufmerksam, das ich Zuwiderhandelnde vor das Kriegsgericht stellen lassen werde.

Załącznik do rozporządzenia Nr. 19.

GRENZAUSWEIS Nr.
Przepustka graniczna Nr.

gültig vom .... bis 1916

ważna od .... do 1916

zum wiederholten Grenzübertritt zwischen
do częstszego przekraczania granicy między ....

und
a ....

an dem Grenzübergange bei
w miejscu granicznem w ....

Der Ausweis gilt nur in Verbindung mit der Identitätskarte Nr. .... des Kreiskommandos in ....

Przepustka ta ważną jest jedynie w połączeniu z kartą tożsamości L. .... komendy obwodowej w ....

.... den
dnia .... 1916.

K. u. K. KREISKOMMANDO.
C. i K. KOMENDA OBWODOWA.

ANMERKUNG über ein etwaiges Transportmittel (Reitpferd, Wagen, Fahrrad) mit Angabe und Beschreibung desselben (Art des Wagens, Geschlecht und Farbe der Zugtiere, Fabriksnummer des Fahrrades).

UWAGA co do ewentualnego zaprzęgu (konia, wozu, roweru) z podaniem i opisem tegoż (rodzaj wozu, płeć i maść zwierząt pociągowych, numer fabryczny roweru).

21.

Kundmachung,

betreffend die Restringierung des Fleischkonsums im Kreise.

Durch die Kriegsereignisse ist der Viehstand im Olkuscher Kreise in nicht unerheblichem Masse zurückgegangen. Um einer weiteren Schädigung der Aufzucht vorzubeugen ist die Einschränkung des Fleischgenusses dringend geboten.

Ich verbiete daher an zwei Tagen der Woche und zwar am Mitwoch und Freitag den Fleischgenuss. An diesen beiden Tagen darf Fleisch weder in den Läden verkauft, noch in den Gasthäusern und Privatwirtschaften verabreicht werden.

Ausgenommen von diesem Verbote ist Innerei, Geflügel und Wildpret.

Diese Verordnung tritt mit dem 20. Jänner 1916 in Kraft.

22.

Kundmachung.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Militärgouvernements von 13. Dezember 1915 Z. 899 wird die Sonn- und Feiertagsruhe im Handel und Gewerbe für den Kreis Olkusz wie nachstehend geregelt:

An Sonn- und Feiertagen haben im allgemeinen alle Handels- und Gewerbeunternehmungen zu ruhen.

Ausnahmen hievon werden festgesetzt wie folgt:

1) Gasthäuser und Konditoreien können den ganzen Tag offen haben.

2) Unternehmungen, deren Stillstand für die Allgemeinheit schädliche Folgen hätte, wie zum Beispiel Lichtwerke, Wasserleitungen, und dgl. weiter auch solche gewerbliche Unternehmungen, die auf kontinuierlichen Betrieb angewiesen und auch eingerichtet sind und die durch Betriebseinstellung auch nur während eines Tages empfindlich geschädigt wären, wie z. B. Hüttenwerke, Ringofenziegeleien und dgl. brauchen an Sonn- und Feiertagen den Betrieb nicht unterbrechen.

3) Geschäfte mit Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Gebrauches können, Tabaktrafiken müssen in der Zeit von 8 bis 11 Uhr vormittags offen sein. Lebensmittelgeschäfte sowie Tabaktrafiken können auch am Nachmittage eine Stunde und zwar von 3 bis 4 Uhr offen bleiben, um der zum Gottesdienste in die Städte kommenden Landbevölkerung den Einkauf ihres Wochenbedarfes zu ermöglichen.

4) Apotheken müssen wie an Werktagen bis 9 Uhr abends offen bleiben.

Übertretungen dieser Anordnungen werden auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten von 19/VIII. 1915, V. Bl. Nr. 30 mit Geldstrafen bis zu 2000 K. oder Arreststrafen bis zu 6 Monaten bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Jänner 1916 in Kraft.

23.

Freiwilliger Eintritt von fremden Staatsangehörigen aus dem Okkupationsgebiete in den Dienst bei den k. u. k. Heeresbahnen.

Die im Artikel 263 des Amtsblattes Nr. 14 kundgemachten Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt von fremden Staatsangehörigen aus Polen oder den angrenzenden Okkupationsgebieten in die österr.-ung. bewaffnete Macht gelten sinngemäss auch für die Einreihung solcher Personen in den Dienst der k. u. k. Heeresbahnen.

24.

Kundmachung,

betreffend die Einführung einer Marktordnung für die Märkte im Kreise Olkusz.

1.

In jeder Marktgemeinde des Kreises Olkusz hat sich am Markttage der gesammte Marktverkehr auf dem Marktplatze abzuwickeln.

2.

Der Markt beginnt in der Zeit vom 1./IV.—30./IX. um 7 Uhr früh, vom 1./X.—31./III. um 8 Uhr früh und endet in den erstbezeichneten Monaten spätestens um 4 Uhr nachm., in den zuletztbezeichneten Monaten um 3 Uhr nachm.

3.

Nach Schluss des Marktes veranlasst das Gemeindeamt die sofortige Reinigung des Marktplatzes.

4.

Die Aufsicht über den gesammten Marktverkehr üben ein bis zwei Gendarmen aus im Vereine mit zwei oder mehreren angesehenen Bürgern der Gemeinde als Marktkommissären, welch letztere sich vor Beginn des Marktes auf dem Marktplatze einzufinden haben.

5.

Die Marktaufsicht erstreckt sich auf die öffentl. Sicherheit, Verwendung richtiger Masse und Gewichte,

Einhaltung der vorgeschriebenen Preise; ein besonderes Augenmerk ist der Qualität der zu Markte gebrachten Lebensmittel zuzuwenden, die dann der Gemeindevorsteher, wenn sie nicht gesundheitlich einwandfrei sind, zu konfiszieren und zu vernichten hat.

6.

Den Anordnungen der Marktkommissäre hat jeder Marktbesucher unbedingt Folge zu leisten.

7.

Jede Marktgemeinde hat Mustermasse und Mustergewichte beim Gemeindeamte bereitzuhalten und jeder Marktbesucher ist berechtigt die gekauften Waren bezüglich des Gewichtes oder Masses dortselbst gegen Entrichtung von 2 h. überprüfen zu lassen.

8.

Die Marktkommissäre haben bei jedem Markte stichweise Masse und Gewichte zu überprüfen, bei festgestellten Unrichtigkeiten die betreffenden Verkäufer vom Markte auszuschliessen und die Anzeige an das k. u. k. Kreiskommando zu erstatten.

9.

Lebensmittelpreise hat die Marktgemeinde am Markttage am Marktplatze an einer für die Öffentlichkeit leicht zugänglichen und sichtbaren Stelle auszuhängen.

10.

Jede Marktgemeinde mit Ausnahme der Stadt Olkusz hebt nachstehende Standgelder ein:

1) von Einzelverkäufern 2 h.,

2) von Verkäufern mit Wagen 5 h.,

3) von Verkäufern mit Verkaufstischen 10 h.

11.

Aus diesen Einnahmen sowie aus den Wägegeldern sind zu bestreiten:

1) die Kosten für die Reinigung des Marktplatzes nach jedem Markte,

2) die Kosten für die Anschaffung resp. Erhaltung der Mustermasse und Gewichte und

3) eine kleine Entschädigung der Marktkommissäre, deren Höhe der Wójt zu bestimmen hat.

Der Rest bildet eine Einnahme der Gemeinde. In der Stadt Olkusz wurden seinerzeit separate Gebühren eingeführt.

12.

Händler dürfen erst nach 11 Uhr vormittags auf dem Markte einkaufen, was mit dem Hissen einer roten Flagge zu signalisieren ist.

13.

Personen, die ausserhalb des Marktplatzes Marktwaren verkaufen oder ankaufen, sind vom Markte auszuschliessen und vom Gemeindevorsteher abzustrafen.

Für die Geldstrafe haftet die betreffende Ware.

14.

Für die Durchführung dieser Marktordnung sind die Gemeindevorsteher persönlich verantwortlich.

15.

Diese Marktordnung tritt in allen Markorten des Kreises Olkusz mit dem 1. Februar 1916 in Kraft.

25.

Kundmachung,

betreffend die Spitalsbehandlung Geistenskranker.

An alle Gemeindevorsteher.

Zufolge Befehles des k. u. k. Militär-General-Gouvernements für das öst.-ung. Okkupationsgebiet Polens in Lublin Nr. 18619 vom 5. Jänner 1916 wird bekanntgegeben, dass gemeingefährliche, arme Geisteskranke im St. Lasarus Zivilspital in Krakau auf Rechnung der k. u. k. Militär-Verwaltung behandelt werden können.

Zu diesem Zwecke muss man für einen jeden solchen gemeingefährlichen, armen Geisteskranken, vor dessen Abgabe in das erwähnte Spital, folgende Dokumente besorgen:

1) Das Gemeindezuständigkeitszeugniss, ausgestellt vom Gemeindeamte.

2) Das Armutszeugniss, ausgefertigt vom Gemeindeamte, bestätigt vom zuständigen Pfarramte (für Christen) und vom k. u. k. Kreiskommando (Zivilkommissiariat) in Olkusz.

3) Ärztliches Zeugniss, ausgestellt nur vom k. u. k. Kreisarzte in Olkusz. Dem Kreisarzte gebührt für die Untersuchung und Gutachten das Honorar 3 Rubel (6 Kronen).

Ohne diese Dokumente wird kein Geisteskranker dem genannten Spital übergeben.

Nicht arme Kranke können zur Spitalsbehandlung nur dann übernommen werden, wenn deren Familie ausser den sub 1) und 3) erwähnten Dokumenten die festgesetzten Heil- und Verplegskosten im Betrage von 6 Kr. 80 h. pro Mann und Tag dem genannten Spitale bei der Abgabe gleich für den laufenden Monat und dann allmonatlich im Vorhinein erlegt.

26.

Unterstützungen russischer Pensionisten.

Zufolge Erlasses des M. G. G. vom 18. XII. 1915, Z. 15953 können an die im Bereiche des M. G. G. sich dauernd aufhaltenden russischen Pensionisten regelmässige, monatliche Unterstützungen bis zur Hälfte der ihnen zukommenden Ruhegenüsse ausgezahlt werden, wenn sie

1) sich als solche gehörig legitimieren,

2) ihren Pensionsanspruch dokumentarisch nachweisen,

3) über keine privaten Mittel verfügen und

4) völlig unbedenklich und politisch einwandfrei sind.

Die Gesuche, in welchen die Petenten ihre Erwerbs-, Vermögens- und Familienverhältnisse genau zu schildern haben, sind mit dem bezüglichen russischen Dokumente dem Gemeindevorsteher zu übergeben, welcher die Wahrheit der Gesuchsangaben bestätigt und das Gesuch sammt Beilagen dem Kreiskommando ohne Verzug vorzulegen hat.

Unter Pensionisten im obigen Sinne sind auch alle russischen Kriegsinwaliden, ferner jene Witwen und Weisen zu verstehen, welche bisher Pensionen bezw. Erziehungsbeiträge vom russ. Staate bezogen haben.

27.

Tauschhandel mit Salz.

Es ist zur Kenntniss der Behörden gelangt, dass im Okkupationsgebiete sich unerlaubte Machinationen in der Richtung ergeben, dass Salz im Tauschwege gegen andere Produkte abgegeben wird.

Die Bevölkerung wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Salznot nicht zu befürchten ist, und Salz in kleinen Mengen immer zu 26 h. per 1 Klg. zu kaufen sein wird, der geschilderte Tauschhandel daher für sie sehr nachteilig sein kann.

Gegen unreelle auf Übervorteilung der Bevölkerung ausgehende Händler wird mit aller Strenge vorgegangen werden. Solche Fälle sind sofort dem Kreiskommando anzuzeigen.

28.

Notiz.

Interessenten des Kreises Olkusz werden aufmerksam gemacht, dass die Firma N. Heid in Stockerau N. Ö. folgende Waren liefern kann:

Transmissionen,
Spezialdrehbänke,
Transportanlagen,
Elevatoren,
Werkzeugsmaschinen,
Transportstrecken,
Trieure,
Trieurcylinder,
Schrotmühlen und sonstige landwirtschaftliche Maschinen.

29.

Gesuche um Einfuhr und Ausfuhr.

Bittsteller, die beim Kreiskommando Olkusz Gesuche um Ein- oder Ausfuhr von Artikel einreichen, haben dieselben persönlich dem kommerziellen Referenten vorzulegen. Diese Gesuche sind kurz zu verfassen.

30.

Räude bei Pferden.

Räude wurde amtstierärztlich konstatiert:

I. Im Kreise Dąbrowa:

a) im Meierhofe Jaworznik ad Żarki;

b) in der Ortschaft Góra wlodowska ad Włodowice und

c) in der Ortschaft Niemce, Gemeinde Golonóg wurde die Räude bei 2 Pferden;

d) im Meierhofe Łazy in der Gemeinde Rokitno szlacheckie.

II. Im Kreise Włoszczowa:

Im Meierhofe Bichniów (der Gemeinde Secemin).

31.

Kundmachung,

betreffend den Kohlenverkauf in mehreren kleineren Kohlengruben des Kreises Dąbrowa.

Nachstehende Kohlengruben haben die Pflicht ihre Kohle ausschliesslich nur nach dem österr.-ung. Okkupationsgebiete zu liefern:

Grube Stanislaus des Stanislaus Hilczyński in Dąbrowa,

Grube Franciszek des Zelig Gutmann in Dąbrowa,

Grube Lilit des Zdzislaw Jagniątkowski in Ostrowa, bei Strzemieszyce,

Helenagrube der Fa Seidengart in Niwka,

Aufdecke des Stanislaus Knothe Klimontów,

Gruben des Heinrich Rechnitz in Dąbrowa,

Grube Wanczykow des Theophil Polaczek bei Josefov,

Grube Jadwiga des Wladimir Modzelewski bei Dandówka,

Aufdecke des Stanislaus Pawlowski in Zagórze.

Diese Firmen haben die Pflicht, beim Kohlenver-

1) An Gemeinden, Approvisionierungskomites, kaufe nachsterende Höchstpreise einzuhalten: Schulen, Wohltätigkeitsanstalten:

Stückkohle	2 K. 16 H.
Würfel I.	2 K. 16 H.
Würfel II.	2 K. 13 H.
Nuss I.	1 K. 95 H.
Nuss II.	1 K. 80 H.
Förderkohle	1 K. 68 H.
Gries	1 K. 68 H.

2) An Industriewerke, Grosshändler:

Stückkohle	2 K. 21 H.
Würfel I.	2 K. 21 H.
Würfel II.	2 K. 18 H.
Nuss I.	2 K. 02 H.
Nuss II.	1 K. 85 H.
Förderkohle	1 K. 75 H.
Gries	1 K. 75 H.
Staub	— K. 85 H.

3) An Selbstverbraucher, kleinere Händler und sonstige Konsumenten:

Stückkohle	2 K. 26 H.
Würfel I.	2 K. 26 H.
Würfel II.	2 K. 23 H.
Nuss I.	2 K. 07 H.
Nuss II.	1 K. 90 H.
Förderkohle	1 K. 80 H.
Gries	1 K. 80 H.
Staub	— K. 90 H.

32.

Personalveränderungen im Stande der Gemeindevorsteher und Soltyse.

Infolge eingeleiteten Strafverfahrens wurden des Amtes enthoben:

1) Gamrat Thomas, Soltys von Chrząstowice, Gemeinde Jangrot,

2) Grabowski Balzar, Soltys von Wierzbnica, Gemeinde Kidów und

3) Poglódek Ludwig, Gemeindevorsteher von Wolbrom.

Wegen Missbrauches der Amtsgewalt, nachlässigen Amtierens und gleichzeitig wegen Trunksucht wurde enthoben Bielak Walentin, Soltys vom Kocikowa, Gemeinde Pilica.

An Stelle der Obgenannten habe ich die Wahl der Supernak Franz zum Soltys von Chrząstowice, Gemeinde Jangrot bestätigt und die bisherigen Stellvertreter der Soltyse und zwar dem Kucharski Paul in Wierzbnica, Gemeinde Kidów und den Johann Pociej in Kocikowa, Gemeinde Pilica mit der Führung des Amtes eines Soltysen betraut.

Zum k. u. k. Gemeindeverwalter der Stadt Wolbrom habe ich den Josef Plechowski in Wolbrom ernannt.

Endlich habe ich die Wahl des Josef Kita zum Soltys und des Johann Nędza zu dessen Vertreter in Dobrogoscie, Gemeinde Kroczyce bestätigt.

33.

An alle Gemeindevorsteher!

Nach dem russischen Gesetze vom Jahre 1822 sind bei grossen Schneefällen und Verkehrsstörungen die Gemeinden verpflichtet, die durch ihr Gebiet führenden Strassen durch Beistellung von Arbeitskräften unentgeltlich vom Schnee zu säubern.

Zufolge Erl. des k. u. k. Militär-General-Gouvernement vom 4. Dezember 1915, Z. 14526, fordere ich daher alle Gemeindevorsteher auf — bei persönlicher Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die im Bereiche einer jeden Gemeinde gelegenen und insbesondere gegen Olkusz führenden Strassen, ferner die Poststrassen und die Zufahrten zu den Bahnhöfen stets ausgeschaufelt werden.

34.

Strafurteil.

Im Namen Seiner K. u. K. Apostolischen Majestät des Kaisers und Königs!

Das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos in Olkusz hat in der Strafsache gegen Golda Bugajer und Genossen wegen Übertretung der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 15./9. 1915, Z. 38 Verordnungsblatt IX. Stück für die k. u. k. Militärverwaltung in Polen, — folgendes Urteil gefällt:

Die Angeklagten Golda Bugajer, 36 Jahre alt, mosaisch, geboren in Częstochowa, wohnhaft in Olkusz unbescholten, Tochter des Abraham und Salke Graner und

Jochym Grossmann, 70 Jahre alt, mosaisch, geboren in Olkusz, nicht vorbestraft, Sohn des Jankel und Chane, Kaufmann in Czubrowice, verheiratet, Vater von 5 Kindern,

sind schuldig, dass sie am 16. Dezember 1915 der Angeklagte Jochym Grossmann in Czubrowice 3 Schock Eier um 8½ Kopeken für ein Stück ankaufte, die Angeklagte Golda Bugajer wiederum dieselben Eier in Olkusz vom Jochym Grossmann um 9½ Kopeken für Stück abkaufte, nachher um 10 Kopeken für Stück der Marianna Karlińska für eigenen Gebrauch verkaufte; die beiden Angeklagten sind also beim erwerbsmässigen Einkaufe von Gegenständen des allgemeinen Bedarfes in einer Weise vorgegangen, dass dadurch der Wert der Eier wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass erhöht und ein Kaufpreis überzahlt wurde, der den Lebensunterhalt der Konsumenten erschwert; hiedurch haben die beiden Angeklagten die Übertretung gemäss § 1 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 15./9. 1915 Nr. 38 im Verordnungsblatt IX. Stück für die k. u. k. Militärverwaltung in Polen begangen und werden hiefür gemäss § 1 dieser Verordnung mit Geldstrafen, die Angeklagte Golda Bugajer im Betrage von 60 Kronen, der Angeklagte Jochym Grossmann im Betrage von 30 Kronen bestraft, im Falle der Uneinbringlichkeit dieser Geldstrafen gemäss Art. 7, Z. 2, des Str. G. für Friedensrichter zur Arreststrafe je 1 Monat, endlich zum Ersatze der Strafprocesskosten gemäss Art. 194² St. P. O. verurteilt.

35.

Steckbrief.

Am 12. November l. J. gegen 10 Uhr vormittags kam in die Wohnung des Grundwirtes Josef Koryał in Czerwona ad Mirzec, Kreis Wierzbnik ein gewisser Franz Kowalski, welcher dem Obgenannten mit dem Tode drohend einen Betrag von 100 Rubel zu erzwingen versuchte. Vom Grundwirt Koryał und anderen Ortsinsasse verfolgt feuerte Kowalski, um seine Festnahme zu vereiteln einige Schüsse ab, von welchen der Grundwirt Antoni Dygas tötlich und Josef Koryał schwer verletzt wurden.

Franz Kowalski flüchtete sodann in den Wald bei Mirzec und blieb seit der Zeit verschollen.

Derselbe ist 27 Jahre alt, in Maculki Gem. Mirzec geboren, dorthin zuständig, ohne ständigen Aufenthalt, röm. kat., ledig, beschäftigungslos, Sohn des Wenzel und der Maryanna geb. Pachnik.

Personsbeschreibung:

Kowalski ist ca 170 cm. hoch, hat rotes und rundliches Gesicht und Kinn, blonde Haare, trägt einen kleinen gelbblonden Schnurbart, derselbe war mit einem schwarzem Anzuge einer schwarzen Plüschmütze und hohen Stiefeln bekleidet.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem geflüchteten Beschuldigten, dessen Strafsache hiergerichts anhängig ist, so forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Oberst Edler von Kwiatkowski, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Sp.